

zuschiebende Nothwendigkeit und dessen Reform auf die Höhe und Sicherheit des Einkommens im Wesentlichen zu basiren sei, so vermochte sie sich dennoch bei der ungemainen Schwierigkeit der hier fast wider Willen auftauchenden Principfragen weder der Minorität noch der Majorität der jenseitigen Deputation ohne Weiteres anzuschließen, und zwar der letzteren nicht, weil sie in ihrem Antrage doch zu unbestimmt ist und dessen Annahme zu wenig praktischen Erfolg verspricht, der Minorität aber um deswillen nicht, weil, wenn schon sie viel Beachtenswerthes vorgebracht hat, doch theils durch die Erklärungen der Königlichen Staatsregierung ihre Vorschläge streng genommen hinlängliche Erledigung gefunden haben, theils doch zu sehr in das Detail eingehen und somit der künftigen Revisionscommission gewissermaßen eine Instruction vorschreiben, welche die Freiheit und Unparteilichkeit ihrer Verhandlungen dem Lande gegenüber leicht in ein zweifelhaftes Licht zu stellen Veranlassung geben könnte. Unter solchen Umständen stellt die Deputation vielmehr den Antrag:

Die hohe Kammer wolle bei der Königlichen Staatsregierung beantragen:

1. Dieselbe wolle dem nächsten Landtage eine Vorlage machen, welche nach Maßgabe des § 39 der Verfassungsurkunde „die Gegenstände der directen Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältniß zur Mitleidenheit bringt“ und zur Vorbereitung derselben sofort nach Schluß des gegenwärtigen Landtags eine aus Grundbesitzern und Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen zusammengesetzte Commission zu dem Zwecke bilden, um, nach Befinden unter Zuziehung praktischer Steuerbeamten, der Regierung deshalbs gutachtliche Vorschläge zu machen;

hiernächst

2. gegen die Königliche Staatsregierung erklären, daß der ständische Antrag vom Jahre 1867, welcher lautet:

„Die Königliche Staatsregierung wolle die Gesetzgebung über die Grundsteuer, sowie die Gewerbe- und Personalsteuer, jede für sich und das Verhältniß beider zu einander, einer gründlichen Prüfung unterwerfen und die Resultate den Kammern bei deren nächstem Zusammentritte mittheilen und nach Befinden Abänderungsvorschläge machen.“

durch Annahme des vorstehenden Antrags unter 1 Erledigung gefunden;

3. die im jenseitigen Deputationsberichte referirten Anträge der Herren Abgeordneten Günther und Genossen, soweit sie hierdurch sich nicht erledigen, auf sich beruhen lassen,